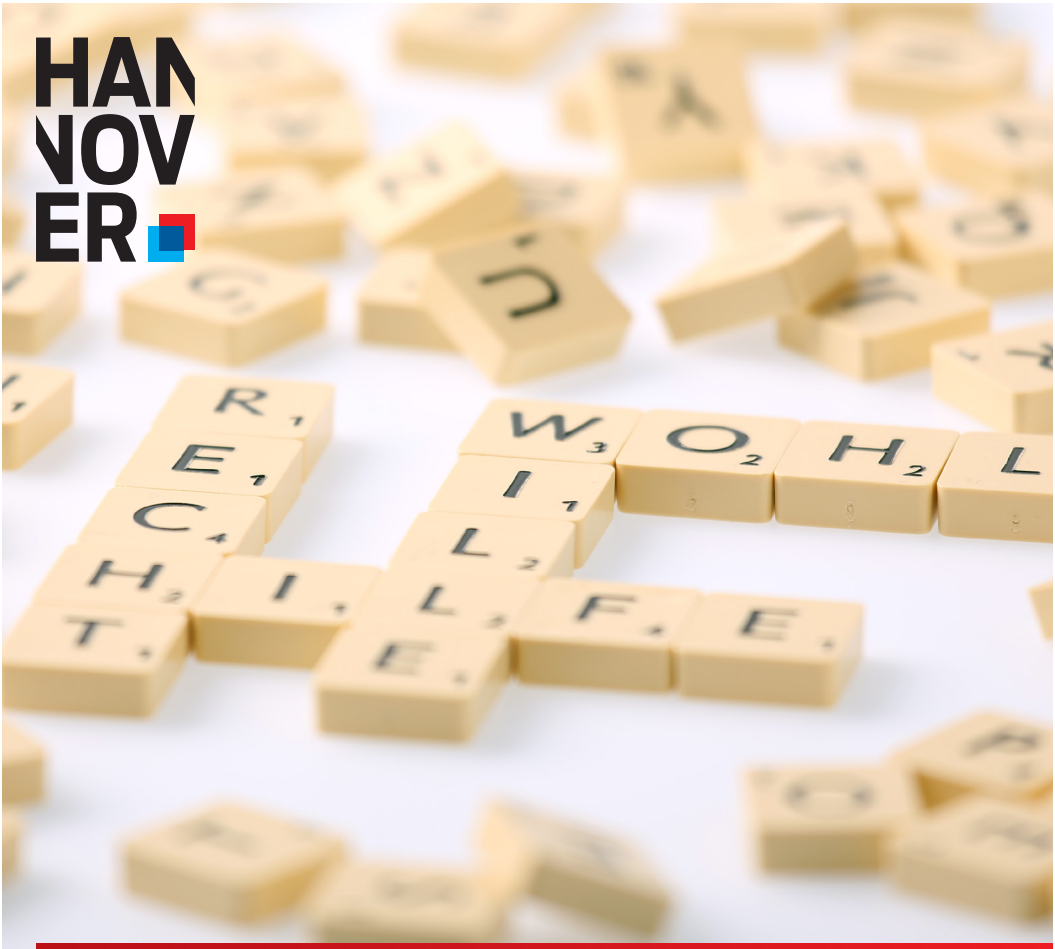

DAS BETREUUNGSRECHT
EINE EINFÜHRUNG

Region Hannover

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich freue mich über Ihr Interesse an dem Thema rechtliche Betreuung und dass Sie diese Broschüre in die Hand genommen haben. Ihr Interesse kann dadurch entstanden sein, dass Sie selbst für sich überlegen, Unterstützung im Rahmen einer rechtlichen Betreuung zu beantragen, bereits eine Unterstützung durch eine rechtliche Betreuerin oder einen rechtlichen Betreuer erhalten oder im familiären oder sozialen Umfeld damit in Kontakt gekommen sind. Es kann auch sein, dass Sie selbst Interesse an der Tätigkeit als ehrenamtliche oder freiberufliche Betreuerin oder Betreuer bekommen haben und überlegen, sich hier zu engagieren.

Mit dieser Broschüre möchte Ihnen die Region Hannover dabei behilflich sein.

Das Betreuungsrecht und die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung betrifft immer mehr Menschen und dies nicht nur im hohen Alter. Es kann jederzeit dazu kommen, dass Sie durch Krankheit oder Unfall in die Situation kommen, eine Unterstützung für Ihre rechtlichen Angelegenheiten zu benötigen. Diese Broschüre informiert Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts.

Mir ist besonders wichtig, dass Ihnen die Ängste vor einer Unterstützung durch eine rechtliche Betreuung genommen werden, denn eine Vormundschaft und damit verbundene Entmündigung ist damit nicht mehr verbunden.

In der Region Hannover nimmt das Team Betreuungsangelegenheiten die Aufgaben der Betreuungsbehörde wahr. Die Kolleginnen und Kollegen beraten und unterstützen Sie sehr gern zu allen Fragen der rechtlichen Betreuungen und zu den Möglichkeiten der Tätigkeit als Betreuungsperson, sei es ehrenamtlich oder beruflich.

Unsere Fachkräfte beraten Sie zusätzlich sehr gern auch zu dem wichtigen Thema „Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen“. Am Ende der Broschüre finden Sie dazu die notwendigen Kontaktdaten. Dort können Sie auch Vordrucke zu einer Vorsorgevollmacht bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Hanke

Dr. Andrea Hanke

INHALT

GRUNDSÄTZLICHES _____ **4**

RECHTLICHE GRUNDLAGEN _____ **5**
Antrag und Anregung auf eine rechtliche Betreuung, Verfahrenseröffnung _____ 5
Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung _____ 6
Der Wille des Betroffenen im Betreuungsverfahren _____ 6
Verfahrensfähigkeit der Betroffenen _____ 6
Verfahrensablauf _____ 7
Betreuerbestellung und -auswahl _____ 8

FÜHREN DER BETREUUNG _____ **10**
Funktion der Betreuerinnen und Betreuer _____ 10
Rechte und Pflichten der Betreuerinnen und Betreuer _____ 10
Zusammenfassung _____ 13
Grundsatz der persönlichen Betreuung _____ 13
Tod des Betreuten _____ 13
Haftung der Betreuerinnen und Betreuer _____ 14
Methoden der Betreuungsführung _____ 14

AUFGABENKREISE UND TÄTIGKEITEN IN DEN AUFGABENKREISEN _____ **15**
Vermögenssorge _____ 14
Gesundheitssorge _____ 16
Wohnungs- und Heimangelegenheiten _____ 18
Aufenthaltsbestimmungsrecht _____ 19
Postkontrolle /Telefonkontrolle _____ 20

ANSCHRIFTEN BETREUUNGSGERICHTE _____ **20**

ZUSTÄNDIGKEITEN TEAM BETREUUNGSANGELEGENHEITEN _____ **21**

GRUNDSÄTZLICHES

Rechtliche Betreuung ist Teil der sozialstaatlichen Rechtsfürsorge und richtet sich an Menschen, die nicht mehr oder nur eingeschränkt am Rechtsverkehr teilnehmen können. Ziel ist es, die fehlende oder eingeschränkte rechtliche Handlungsfähigkeit wiederherzustellen oder zu ersetzen, damit die Rechte und Pflichten der betroffenen Menschen wahrgenommen werden können. Dazu unterstützen, beraten und vertreten rechtliche Betreuerinnen und Betreuer in rechtlichen, gesundheitlichen, finanziellen und sozialen Angelegenheiten – um ihnen ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Für das Verfahren zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ist das örtliche Betreuungsgericht am Amtsgericht zuständig. Es entscheidet über Einrichtung, Dauer und Aufhebung einer Betreuung, über die eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer und ihre Arbeitsfelder (Aufgabenkreise).

Antrag und Anregung auf eine rechtliche Betreuung, Verfahrenseröffnung
Jede und jeder kann beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Einrichtung einer rechtlichen Betreuung für sich selbst stellen. Andere Beteiligte, wie zum Beispiel Familienangehörige, Bekannte, Nachbarn, Pflegedienste, Ärztinnen und Ärzte, Banken etc., können beim Amtsgericht eine Betreuung für eine betroffene Person anregen. Dafür gibt es entsprechende Anträge bei den Gerichten (Adressen siehe Seite 22).
https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/burgerservice/formulare_und_ausfull_hilfen/amtliche-vordrucke-betreuungsrecht-56735.html

Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung
Für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung müssen vier Voraussetzungen vorliegen, die im gerichtlichen Verfahren überprüft werden (§ 1896 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).

1. Eine rechtliche Betreuung kann nur für Volljährige eingerichtet werden.

2. Nur wenn jemand psychisch erkrankt, geistig, seelisch oder körperlich behindert ist oder eine oder mehrere dieser gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen, kann und darf eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden.
3. Wenn Betroffene ihre rechtlichen Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen können,
4. Eine rechtliche Betreuung darf nur eingerichtet werden, wenn keine anderen, vorrangigen Hilfen vorhanden sind. Eine rechtliche Betreuung ist im sozialstaatlichen Versorgungssystem gegenüber anderen Hilfsangeboten nachrangig. Das Betreuungsgericht prüft die Erforderlichkeit einer Betreuung; ob es andere Hilfen gibt, ob diese von der betroffenen Person in Anspruch genommen werden können und ob damit eine rechtliche Betreuung entbehrlich ist. Vorrangige, andere Unterstützungsangebote können zum Beispiel sein: Ambulant Betreutes Wohnen (Sozialbetreuung), Angebote von Gesundheitsdiensten (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Tagesklinik), von Sozialdiensten (z. B. Sozialleistungsträger mit ihren Beratungspflichten, Seniorenservice, Schuldnerberatung), von Pflegediensten oder Hilfen durch Familienangehörige. Eine Betreuung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten ebenso durch eine Person besorgt werden können, der eine Vorsorgevollmacht oder Vollmacht erteilt wurde.

Der Wille des Betroffenen im Betreuungsverfahren

Eine rechtliche Betreuung darf nicht gegen den freien Willen der Betroffenen eingerichtet werden (§ 1896 Abs.1a BGB). Ist jemand nicht mit einer rechtlichen Betreuung einverstanden, prüft das Gericht, ob sein Wille eingeschränkt und damit nicht frei ist. Das liegt dann vor, wenn ein Wille nicht vernunftgeleitet und/oder fremdbestimmt ist. In diesem Fall kann das Gericht auch gegen den Willen eine rechtliche Betreuung einrichten.

Verfahrensfähigkeit der Betroffenen

Betroffene sind im Gerichtsverfahren zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung immer verfahrensfähig (§ 275 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG). Das bedeutet, dass sie grundsätzlich über alle gerichtlichen Verfahrensschritte zu informieren und in jedem Fall beschwerdeberechtigt sind. Können Betroffene ihre eigenen Interessen im Verfahren nicht selbst wahrnehmen, können sie

sich von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vertreten lassen, die ihnen – sofern nötig – die Gerichte zur Seite stellen können (Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger - § 276 FamFG). Betroffene können im gesamten Verfahren auch Personen ihres Vertrauens (z. B. Angehörige) hinzuziehen, die sie zu Terminen begleiten.

Verfahrensablauf

Das Gericht hat im Betreuungsverfahren wesentliche rechtliche Vorschriften zu beachten und auszuführen. Auch damit soll gewährleistet werden, dass zum Wohl und im Interesse der Betroffenen entschieden wird.

Bevor ein Gericht über eine Betreuung entscheidet, muss es ein fachmedizinisches Gutachten (§ 280 FamFG) oder ein ärztliches Zeugnis einholen. Dazu besuchen und befragen üblicherweise Fachärzte die Betroffenen in ihren eigenen Wohnungen. Das Gutachten soll unter anderem feststellen, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist, welches Krankheitsbild vorliegt und Aussagen darüber treffen, wie sich die Erkrankung auf das Leben des Betroffenen auswirkt.

Das Gericht muss die Betreuungsbehörde, also die Region Hannover als zuständige Betreuungsbehörde, und sonstige Beteiligte im Verfahren durch eine Anhörung beteiligen (§ 279 FamFG). Auf Wunsch der Betroffenen hat das Gericht eine den Betroffenen nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne Verzögerungen möglich ist. Die Betreuungsbehörde übt in aller Regel ihre Beteiligung dadurch aus, dass deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Betroffenen einen Hausbesuch durchführen und über das dort Erfahrene dem Gericht Bericht erstatten sowie Vorschläge zur Unterstützung geben (sogenannter Sozialbericht). Darin werden die Lebensverhältnisse der Betroffenen und ihre soziale Situation dargestellt. Ferner überprüfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Probleme bei der Bewältigung der persönlichen Angelegenheiten vorliegen, welche Hilfen vorhanden und möglich sind, welcher rechtliche Regelungsbedarf besteht, ob und inwieweit eine Betreuung notwendig ist und wie sich die Betroffenen ihre Lebensführung und eine mögliche Betreuung vorstellen. Das Gericht kann auch noch weitere Erkenntnisse sammeln – vor allem Angehörige können Angaben zu den Lebenszielen und Wünschen der Betroffenen machen.

Abschließend führt das Gericht eine Anhörung (§ 278 FamFG) der Betroffenen durch und informiert sie über den Verfahrensablauf und die Entscheidung. Um sich einen persönlichen und unmittelbaren Eindruck von den Betroffenen und ihrem Umfeld zu machen, hört das Gericht die Betroffenen im Regelfall dort an, wo sie sich für gewöhnlich oder zu dem Zeitpunkt aufhalten – zum Beispiel in ihrer Wohnung, in einem Heim oder Krankenhaus. Das Gericht erlässt dann einen Beschluss, in dem Umfang und Dauer der Betreuung festgelegt werden. In bestimmten Abständen überprüft das Gericht, ob die Betreuung weiterhin erforderlich ist, verlängert, geändert oder aufgehoben werden kann. Die Betreuerinnen und Betreuer erhalten einen Betreuerausweis, mit dem sie sich legitimieren können

Das umfassende Verfahren soll dafür sorgen, dass die Betroffenen im Mittelpunkt des Verfahrens stehen und keine Entscheidungen über ihren Kopf hinweg getroffen werden.

Betreuerbestellung und -auswahl

Das Gericht bestellt eine geeignete Betreuerin oder Betreuer, um die rechtlichen Angelegenheiten zu erledigen und sie in dem dafür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen (§ 1897 BGB).

Bei der Betreuerauswahl hat der Wunsch oder Vorschlag der Betroffenen Vorrang (§ 1897 Abs. 4 BGB). Das Gericht kann sich nur darüber hinwegsetzen, wenn der Vorschlag nicht zum Wohl des Betroffenen ist, zum Beispiel wegen Untauglichkeit, wegen eines Interessenskonfliktes oder eines Abhängigkeitsverhältnisses. Wenn Betroffene keinen Vorschlag machen, wählt das Gericht eine Betreuerin oder einen Betreuer aus – unter besonderer Beachtung verwandtschaftlicher Verhältnisse. Ansonsten können andere ehrenamtliche oder berufliche Betreuerinnen und Betreuer oder ein Betreuungsverein bestellt werden.

Ausgewählte Betreuerinnen und Betreuer sind grundsätzlich verpflichtet, die Aufgabe zu übernehmen. Sie dürfen aber nur bestellt werden, wenn sie sich dazu bereit erklärt haben.

Für ihre Tätigkeit erhalten Familienangehörige und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 Euro, die sie nach einem laufenden Betreuungsjahr beim Gericht beantragen müssen. Für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer müssen Betroffene entsprechend deren beruflicher Qualifikation die Kosten selbst tragen. Wenn die Betroffenen mittellos sind, trägt das Land Niedersachsen die Kosten. Zu Kosten und Freigrenzen kann eine Beratung durch das Gericht erfolgen.

FÜHREN DER BETREUUNG

Betreuerinnen und Betreuer müssen ihre Aufgaben nach festgelegten Vorgaben erfüllen, die vom Gericht überprüft und kontrolliert werden. Verstoßen sie gegen diese Vorschriften, können sie wegen Pflichtverletzungen aus dem Amt entlassen werden. Daher müssen sie ihre Tätigkeit umfassend dokumentieren und gegenüber dem Gericht Rechenschaft ablegen.

Funktion der Betreuerinnen und Betreuer

Betreuerinnen und Betreuer sind die vom Betreuungsgericht beauftragten gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen und vertreten sie gerichtlich und außergerichtlich (§ 1902 BGB). Das bedeutet, dass sie gegenüber Dritten (zum Beispiel Geschäftspartnern der Betreuten, Ärzten, Behörden) rechtsverbindliche Erklärungen abgeben und Verträge schließen dürfen. Für tatsächliche Handlungen, wie zum Beispiel Körperpflege, Einkäufe oder Rasen mähen, sind Betreuerinnen oder Betreuer nur mittelbar zuständig. Ihre Aufgabe besteht darin, bestimmte Dienstleister zur Erledigung dieser Aufgaben zu beauftragen (Pflegedienst, Gärtner).

Die besondere Funktion der Betreuerinnen und Betreuer ergibt sich daraus, dass sie vom Gericht beauftragt sind. Sie sind daher keine Vollzugshelfer von Behörden, Versorgungseinrichtungen oder anderen Beteiligten. Sie stehen an der Seite der Betroffenen und machen deren Wünsche und Bedürfnisse geltend. Sie können daher auch als (rechtliche) Managerinnen und Manager der Betroffenen gesehen werden.

Eine rechtliche Betreuung wirkt sich nicht auf die Ehefähigkeit (z. B. Eingehen einer Ehe), die Testierfähigkeit (z. B. Erstellen eines Testaments), das Wahlrecht, das Ausüben des elterlichen Sorgerechts, die Schuldfähigkeit bei Straftaten (ein betreuter Mensch ist nicht automatisch schuldunfähig) und die Geschäftsfähigkeit (ein betreuter Mensch ist nicht automatisch geschäftsunfähig) aus.

Rechte und Pflichten der Betreuerinnen und Betreuer

Betreuungen sollen gemäß § 1901 BGB so geführt werden, dass sie dem Wohl der Betreuten entsprechen.

Der Begriff Wohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er beinhaltet die Entfaltung und Integrität der Betroffenen, Belange anderer sind dabei zweitrangig. Hierbei sollen sich Betreuerinnen und Betreuer also nicht nur am sachlich Richtigen, sondern vorrangig am Wohl aus der Sicht der Betroffenen orientieren, damit sie ihr Leben nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten können. Das Selbstbestimmungsrecht soll Vorrang haben.

Außerdem müssen die Betreuerinnen und Betreuer bei ihrem Handeln den Wünschen und dem Willen der Betreuten entsprechen, soweit dies nicht deren Wohl zuwiderläuft. Dieser Willensvorrang soll die Position der Betroffenen stärken. Im persönlichen Kontakt sollen die Betreuerinnen und Betreuer die Wünsche der Betroffenen feststellen. Wünsche können alles beinhalten, was Betreute mit dem Ziel, ihr Leben zu gestalten, zum Ausdruck bringen. Auch Menschen, die rechtlich betreut werden, sind mündige, volljährige Mitbürgerinnen und Mitbürger, denen eine freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Grundgesetz) ermöglicht werden muss.

An ihre Grenzen stößt diese Regelung dann, wenn die Erfüllung der Wünsche das Wohl der Betroffenen gefährdet. Das ist dann der Fall, wenn es zu einer gesundheitlichen oder finanziellen Selbstschädigung kommt oder kommen kann. Betreuerinnen und Betreuer können und müssen dann zum Schutz der Betroffenen in deren Leben eingreifen. Rechtliche Betreuung kann in Ausnahmesituationen daher auch immer Fremdbestimmung bedeuten. Dieses fremdbestimmte Handeln muss aber die Ausnahme und das letzte Mittel sein. Ansonsten ist der Wille der Betroffenen zu akzeptieren, soweit dies deren Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer bzw. der Betreuerin zuzumuten ist. Weiterhin sind Betreuerinnen und Betreuer verpflichtet, alle Maßnahmen einzuleiten, die dazu dienen, die Krankheit oder Behinderung der Betroffenen zu beseitigen, zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder zu mildern.

Betreuerinnen und Betreuer müssen also ständig entscheiden, ob sie den Wünschen entsprechen oder gegen den Willen zum Wohl der Betroffenen handeln. Sie müssen das Handeln der Betreuten bis zu einer gewissen Grenze aushalten, die anhand der Situation und Entwicklung immer wieder neu eingeschätzt und bewertet werden muss. Betreuerinnen und Betreuer sind dabei Vertrauensperson und Kontrolleure gleichermaßen. Sie sind nie frei von Fehlentscheidungen in dieser Balance zwischen dem sozialen Umfeld, sich selbst und den

Betreuten. Sie sind dabei auch nie frei von eigenen Erfahrungen, ihrer Entwicklung, ihren moralischen und ethischen Werten und den Werten, Normen und Erwartungen der Gesellschaft und des sozialen Umfelds. Sie müssen sich bewusst machen, dass sie mit solchen Entscheidungen massiv in die Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen eingreifen. Bei einer rechtlichen Betreuung handelt es sich nicht mehr um eine Vormundschaft – eine Bevormundung, eine Konditionierung auf gesellschaftliche Normen und ein damit einhergehender Machtmissbrauch ist zu unterlassen.

Die Betreuerinnen und Betreuer sind daher gesetzlich verpflichtet, alle wichtigen Entscheidungen mit den Betroffenen zu besprechen. Die Ergebnisse sollen dokumentiert werden und ggf. von den Betreuten gegengezeichnet werden. Wünsche der Betreuten, die nicht zumutbar sind, müssen von Betreuerinnen und Betreuern nicht erfüllt werden. Dazu gehören unter anderem strafrechtlich relevante Tätigkeiten, überzogene Wünsche an Umgang und Kontakten oder Wünsche, die das eigene religiöse Empfinden angreifen. Auch haben Betreuerinnen und Betreuer tätliche Angriffe gegen sie nicht zu akzeptieren. Wünsche der Betreuten, die nicht zumutbar sind, müssen von Betreuerinnen und Betreuern nicht erfüllt werden. Dazu gehören unter anderem strafrechtlich relevante Tätigkeiten, überzogene Wünsche an Umgang und Kontakten oder Wünsche, die das eigene religiöse Empfinden angreifen.

Zusammenfassung

Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur regeln

- worum die Betreuten sie bitten
- womit die Betreuten einverstanden sind

▶ Es gilt der Willensvorrang.

Nur in einem Fall dürfen (müssen) rechtliche Betreuerinnen und Betreuer auch gegen den Willen der Betreuten entscheiden, insbesondere

- wenn verhindert werden muss, dass sich die Betreuten erheblich finanziell oder gesundheitlich schädigen

▶ Hier gilt die Beachtung des Wohls.

Die wesentliche Leitlinie einer rechtlichen Betreuung ist die Menschenwürde.

Grundsatz der persönlichen Betreuung

Obwohl es sich bei einer rechtlichen Betreuung um die Regelung der rechtlichen Angelegenheiten handelt, haben Betreuerinnen und Betreuer den Grundsatz der persönlichen Betreuung zu beachten. Im § 1897 Abs. 1 BGB ist verankert, dass Betreuerinnen und Betreuer geeignet sein müssen, die Betreuten persönlich zu betreuen. Dies bedeutet, dass sie selbst ihre Aufgaben auszuführen haben. Sie müssen in eigener Person die wichtigen Angelegenheiten mit den Betroffenen besprechen, in eigener Person den Willen der Betroffenen im Gespräch feststellen und in eigener Person ein Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen aufbauen und pflegen. Diese Aufgaben dürfen nicht auf andere Personen delegiert werden. Außerdem dürfen keine anderen Personen mit dem Führen der Betreuung bevollmächtigt werden.
In der Region Hannover wird von den Gerichten und der Betreuungsbehörde - in der Regel - erwartet, dass Betroffene, die in der eigenen Wohnung leben, mindestens monatlich und Personen, die in Heimen oder anderen Einrichtungen leben, mindestens jeden zweiten Monat persönlich besucht werden.

Tod des Betreuten

Die Betreuung endet mit dem Tod der Betreuten. Die bisherigen Betreuerinnen und Betreuer sind ab sofort nicht mehr berechtigt in ihrer Funktion Aufgaben auszuführen – sie dürfen auch nicht den Nachlass verwalten, die Bestattung oder Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten regeln. Hierfür sind die Erben und das Nachlassgericht zuständig.

Haftung der Betreuerinnen und Betreuer

Betreuerinnen und Betreuer haften gegenüber den Betreuten für Schäden, die aus schuldhaften Pflichtverletzungen bei der Amtsführung entstehen. Dies kann sowohl eine falsche als auch eine unterlassene Maßnahme sein. Für Schäden gegenüber Dritten, die die Betreuten verursacht haben, sind Betreuerinnen und Betreuer nur dann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie aus dem Aufgabenkreis heraus aufsichtspflichtig waren. Dies ist in der Regel nicht der Fall. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sind über eine Sammelhaftpflichtversicherung der Landesjustizministerien versichert.

Methoden der Betreuungsführung

Rechtliche Betreuung ist klassische Einzelfallhilfe und soll eine durchgängige und fallverantwortliche Koordinationsarbeit für die betroffenen Menschen bieten. Mit ihnen soll im Rahmen von aufsuchender Arbeit ein Netzwerk (siehe Abbildung) und Hilfeplan zur Gestaltung ihres Lebens aufgebaut werden. Dabei sollen die Betreuerinnen und Betreuer die Fähigkeiten und Stärken der Betroffenen aufspüren und nutzen und so wenig in deren Leben eingreifen wie möglich. Sie sollen Verständnis dafür entwickeln, warum der betreute Mensch so ist, wie er ist und daraus Wege ableiten, ihn angemessen zu betreuen. Dafür sollen sie alle möglichen Ressourcen im Umfeld der Betreuten kennen und einbringen können, um ein Netzwerk aufzubauen, in dem sich die Betroffenen wohl fühlen, das deren Wunsch entspricht und das sich ggf. später einmal ohne Betreuerin und Betreuer trägt.

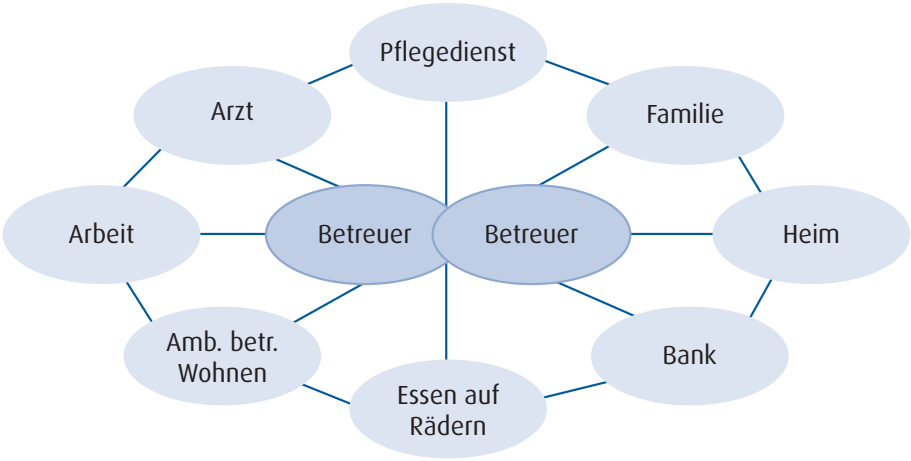

AUFGABENKREISE UND TÄTIGKEITEN IN DEN AUFGABENKREISEN

Betreuerinnen und Betreuer dürfen dabei immer nur in den vom Gericht eingerichteten Aufgabenkreisen handeln. Die gängigsten Aufgabenkreise sind Vermögenssorge, Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Wohnungsangelegenheiten, Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten sowie Fernmelde- und Postangelegenheiten.

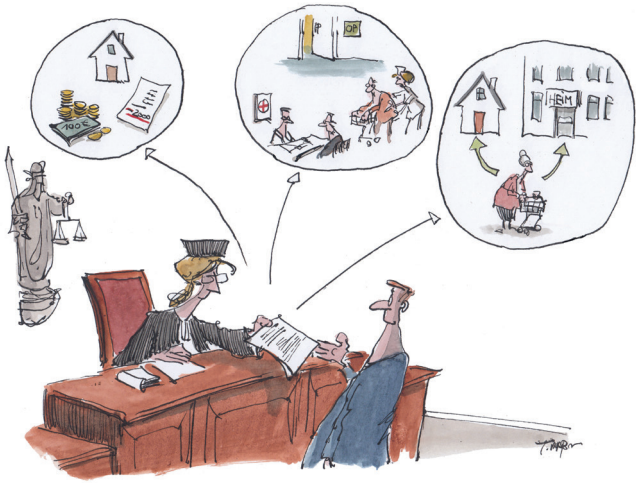

Vermögenssorge

Mit dem Begriff der Vermögenssorge ist die Regelung aller finanziellen Angelegenheiten gemeint. Dazu gehört zum Beispiel Einkommensansprüche geltend zu machen, das Einkommen und den Lebensunterhalt zu sichern, die Geldeinteilung, die Vermögens- und Immobilienverwaltung, die Schuldenregulierung und die Regelung laufender Kosten. Bei der Wahrnehmung der Vermögenssorge ist viel Sensibilität gefordert – gerade in diesem Bereich fühlen sich die Betroffenen oft von den Betreuerinnen und Betreuern bevormundet und übergangen. Auch hier bedeutet rechtliche Betreuung grundsätzlich nur Beratung, Unterstützung und Begleitung. Die Tätigkeiten haben in Absprache mit den Betroffenen zu erfolgen. So darf zum Beispiel grundsätzlich keine Übernahme der Kontoverwaltung und Geldeinteilung ohne Absprache und Zustimmung des Betroffenen erfolgen.

Die freie rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen wird nicht

automatisch durch eine eingerichtete Betreuung eingeschränkt. Sie können grundsätzlich weiterhin selbständig und frei Geschäfte und Verträge abschließen. Das Handeln der Betreuten ist, auch mit einem gewissen Maß an Risiko, zu akzeptieren, soweit es deren Wohl nicht zuwiderläuft.

Die rechtliche Handlungsfähigkeit wird jedoch dann eingeschränkt, wenn in der Vermögenssorge zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen der Betroffenen ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) eingerichtet wird. Verträge, die betreute Menschen dann abschließen, sind schwebend unwirksam. Dann entscheiden die Betreuerinnen und Betreuer durch Zustimmung oder Ablehnung über die rechtliche Wirksamkeit. Eine Nichtigkeit von Rechtsgeschäften bedeutet für Betreute, dass sie keine Kosten zu tragen und keine Rechtsfolgen aus den Verträgen zu erwarten haben.

Betreuerinnen und Betreuer müssen über alle finanziellen Tätigkeiten dem Amtsgericht gegenüber Rechenschaft ablegen. Dazu müssen sie zu Beginn einer Betreuung ein umfassendes Vermögensverzeichnis über alle Vermögenswerte des Betreuten erstellen und in der jährlichen Rechnungslegung und einer Schlussrechnung alle Vermögenstätigkeiten nachweisen. Das schützt die Betreuten vor Missbrauch und Vermögensschäden und die Betreuerinnen und Betreuer vor unberechtigten Vorwürfen.

Für diverse Rechtsgeschäfte benötigen die Betreuerinnen und Betreuer vorab die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Hierzu gehören unter anderem Schenkungen, Vergleiche oder Schiedsverträge, Auflösungen von Erwerbsgeschäften, Verfügungen über eine Erbschaft, Grundstücksgeschäfte, Pachtverträge.

Gesundheitssorge

Der Aufgabenkreis der Gesundheitssorge wird dann eingerichtet, wenn Betroffene nicht mehr in der Lage sind, sich ausreichend um ihre gesundheitliche Angelegenheiten zu kümmern. Dabei müssen Betreuerinnen und Betreuer beachten, dass die Behandlung einer Krankheit eine höchstpersönliche Angelegenheit ist. Die religiöse Einstellung, das Körperempfinden, die Lebensführung, das Lebensumfeld und die ganz persönlichen Wertvorstellungen haben Auswirkungen darauf, ob und wie der betreute Mensch behandelt werden möchte. Diese Grundlagen müssen berücksichtigt und den Betreuten zugestanden werden.

Zu den Aufgaben in der Gesundheitssorge gehören unter anderem

- sich ein Bild von der gesundheitlichen Situation des Betreuten verschaffen
- mit Ärzten und Angehörigen sprechen und Berichte studieren
- herausfinden, wie die Betreuten zu ihren Erkrankungen stehen und mögliche Behandlungswünsche dokumentieren
- notwendige pflegerische und ärztliche Hilfe organisieren und überwachen
- notwendige Hilfen bei Krankenkassen etc. beantragen
- ggf. gemeinsam zum Arzt gehen

Betreuerinnen und Betreuer sind nicht automatisch berechtigt, in der Gesundheitssorge für Betreute Entscheidungen zu treffen.

Grundsätzlich gilt, dass jede medizinische Maßnahme, die nicht im Rahmen einer Notfallbehandlung erfolgt, der Einwilligung der Betroffenen oder deren gesetzlichen Vertreters bedarf. Bei einer Betreuung mit dem Aufgabenkreis Gesundheitssorge ist zu prüfen, ob der betroffene Mensch dazu selbst in der Lage ist.

Die Fähigkeit zur Einwilligung hängt von der natürlichen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ab und kann nicht pauschal beurteilt werden. Sie ist u.a. abhängig von der aktuellen körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit der Betroffenen. Bei jeder beabsichtigten Behandlung muss daher eine Ärztin/ein Arzt prüfen, ob Betroffene selbst einwilligen können oder die Betreuerinnen und Betreuer die Entscheidungen treffen müssen. Wenn die Betroffenen selbst einwilligen und entscheiden können, bedarf es keiner Zustimmung (Unterschrift) der Betreuerinnen und Betreuer.

Bei einwilligungsunfähigen Betreuten besteht keine ärztliche Schweigepflicht gegenüber den Betreuerinnen und Betreuern – die Ärztinnen und Ärzte müssen sie aufklären, informieren und einbeziehen. Es handelt sich hier immer um einen Entscheidungsprozess zwischen Betroffenen, den Betreuerinnen und Betreuern und Ärztinnen/Ärzten. Die Betreuerinnen und Betreuer sind Vertrauensperson der Betroffenen und dienen als „Dolmetscher".

Das gemeinsame Gespräch mit dem Ziel der besten Behandlung muss Priorität haben. Ärztinnen und Ärzte können dabei Informationen erhalten, die ihnen die Betreuten so nicht hätten geben können und die Betreuerinnen und Betreuer können die Betroffenen besser über Ziel, Risiko und Notwendigkeit der Behandlung informieren. Das ist für alle Beteiligten eine ungewohnte Situation

mit hoher Verantwortung – Betreuerinnen und Betreuer können und müssen in der Gesundheitsfürsorge letztendlich gravierende Entscheidungen mit möglicherweise massiven Auswirkungen auf die Gesundheit und das Leben der Betreuten treffen.

Seit dem Jahr 2009 gilt die gesetzliche Regelung zur Wirksamkeit von Patientenverfügungen (Patientenverfügungsgesetz in den §§ 1901 a, 1901 b und 1904 BGB). Der Patientenwille ist nun in allen Lebenslagen oberstes Gebot. Jede schriftliche Patientenverfügung, die der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht, ist für alle Beteiligten verbindlich. Kommt es danach zur Entscheidungsunfähigkeit von Betreuten, sind Betreuerinnen und Betreuer an die Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen der Betroffenen zur Geltung bringen. Es gibt keine Reichweitenbegrenzung, die den Patientenwillen kraft Gesetzes in bestimmten Fällen (z. B. besonders schwere Operationen) für unbeachtlich erklärt.
Die Entscheidung über ärztliche Maßnahmen bei entscheidungsunfähigen Betreuten wird im Dialog zwischen Ärztinnen und Ärzten und Betreuerinnen und Betreuern vorbereitet. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte prüfen, was medizinisch angezeigt ist, bieten diese Behandlung an und erörtern mit den Betreuerinnen und Betreuern, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen, das Vorgehen. Sind sich Ärztinnen und Ärzte sowie Betreuerinnen und Betreuer über den Patientenwillen einig, kann die geplante Maßnahme durchgeführt werden. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten, müssen die Entscheidungen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Bei lebensverlängernden Maßnahmen gilt der erklärte oder mutmaßliche Wille der Betreuten. Ggf. müssen Betreuerinnen und Betreuer durchsetzen, dass die Betreuten anstatt mit lebensverlängernden Maßnahmen palliativ versorgt werden. Gezielt und aktiv Leben zu verkürzen, ist nicht zulässig und damit strafbar.

Wohnungs- und Heimangelegenheiten

Betreuerinnen und Betreuer können eine Wohnung anmieten, kündigen oder verkaufen und/oder einen Heimplatz kündigen oder anmieten. Auch hier gilt grundsätzlich der Willensvorrang der Betreuten und die Besprechungspflicht. Wohnungskündigungen müssen vorab vom Gericht genehmigt werden (§ 1907 BGB). Außerdem muss dem Gericht angezeigt werden, wenn eine Wohnung zum Beispiel durch den Vermieter gekündigt wird. Auch den Verkauf einer

Wohnung müssen sich Betreuerinnen und Betreuer vorab vom Gericht genehmigen lassen. Diese Regelung dient dem besonderen Schutz des Wohnraumes der Betreuten. Ihr Verbleib in den eigenen vier Wänden soll damit so lange wie möglich gewährleistet werden.

Aufenthaltsbestimmungsrecht
Das reale Aufenthaltsbestimmungsrecht haben Betreuerinnen und Betreuer nicht. Sie können den tatsächlichen Aufenthalt ihrer Betreuten gegen deren Willen nicht bestimmen, da dies nicht überwachbar, durchsetzbar und gewollt ist. Der Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmungsrecht wird dann bedeutsam, wenn erwogen werden muss, die Betreuten zwangsweise und freiheitsentziehend in einer geschlossenen Einrichtung – in einem Krankenhaus oder Heim – unterzubringen oder ihren Aufenthalt ständig überwachen zu lassen.

Eine Unterbringung der Betreuten, die mit Freiheitsentzug verbunden ist, ist nur zulässig, wenn sie zum Wohl der Betreuten erforderlich ist und die Gefahr besteht, dass sie sich töten oder sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügen. Sie ist weiterhin möglich, wenn eine Untersuchung, Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff bei Betreuten notwendig ist, die ohne eine Unterbringung nicht durchführbar ist (§ 1906 BGB). Betreuerinnen und Betreuer müssen daher vorab prüfen und die Verhältnismäßigkeit abwägen, ob Betreute geschlossen untergebracht werden müssen, wenn für sie eine erhebliche gesundheitliche Gefahr oder die Möglichkeit der Selbsttötung besteht. Nicht relevant sind dabei eine Fremdgefährdung und/oder ein mögliches Drittinteresse.

Eine solch einschneidende Entscheidung ist grundsätzlich nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts möglich. Ohne vorherige Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; in einem solchen Fall ist die Genehmigung unverzüglich nachzuholen. Die Betreuerinnen und Betreuer müssen daher vor einer geschlossenen Unterbringung grundsätzlich einen begründeten Genehmigungsantrag beim Gericht stellen. Unmittelbarer Zwang und das gewaltsame Öffnen und Betreten der Wohnung bei der Unterbringung darf nur durch die zuständige Betreuungsstelle nach vorheriger gerichtlicher Genehmigung mit Unterstützung der Polizei ausgeübt werden. Hierzu müssen Betreuerinnen und Betreuer rechtzeitig die Betreuungsstelle kontaktieren, um Absprachen zum Verfahren zu treffen.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen, wie zum Beispiel Bettgitter, Bauchgurte, geschlossene Türen, Abschließen des Zimmers und ruhigstellende Medi-

kamente in einem Heim oder einer anderen Einrichtung, bedürfen auch der Genehmigung durch Betreuerinnen und Betreuer und der vorherigen Genehmigung durch das Gericht. In diesem Fall gelten jedoch wenige Ausnahmen, die Betreuerinnen und Betreuer in Absprache mit dem Gericht abklären sollten. Eine Zwangsbehandlung der Betreuten gegen ihren Willen bedarf immer der Zustimmung des Gerichts.

Postkontrolle/Telefonkontrolle
Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur dann die Post ihrer Betreuten entgegennehmen, umleiten, öffnen oder zurückhalten, wenn dies ausdrücklich als Aufgabenkreis genannt ist (§ 1896 Abs. 4 BGB). Dies dient dem Schutz der Privatsphäre der betreuten Menschen. Post, die im Rahmen von Schriftverkehr an die Betreuer adressiert wurde, darf von ihnen natürlich geöffnet und bearbeitet werden.

ANSCHRIFTEN BETREUUNGSGERICHTE

Wer eine rechtliche Betreuung führt, kann sich Hilfe und Unterstützung beim zuständigen Amtsgericht, den örtlichen Betreuungsvereinen und bei der zuständigen Betreuungsbehörde holen.

Amtsgericht Hannover, Betreuungsgericht
Volgersweg 1, 30175 Hannover Telefon: 0511/347-0

Amtsgericht Burgwedel
Im Klint 4, 30938 Burgwedel Telefon: 05139/80610

Amtsgericht Burgdorf
Schloßstraße 4, 31303 Burgdorf Telefon: 05136/8970

Amtsgericht Lehrte
Schlesische Straße 1, 31275 Lehrte Telefon: 05132/8260

Amtsgericht Springe
Zum Oberntor 2, 31832 Springe Telefon: 05041/2031-0

Amtsgericht Wenningsen
Hülsebrinkstraße 1, 30974 Wennigsen (Deister) Telefon: 05103/70590

Amtsgericht Neustadt
Schloßstraße 2, 31535 Neustadt am Rübenberge Telefon: 05032/ 969-0

ANSCHRIFTEN BETREUUNGSVEREINE

Die aktuellen Adressen und Telefonnummern finden Sie unter
www.btv-region.de

TEAM BETREUUNGSANGELEGENHEITEN DER REGION HANNOVER

Das Team Betreuungsangelegenheiten

- informiert Bürgerinnen und Bürger zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- berät und unterstützt Betreuerinnen und Betreuer auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- informiert Interessierte über die Tätigkeit als Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
- beglaubigt Unterschriften unter Vorsorgevollmachten

Offene Sprechstunde (nach vorheriger Anmeldung):
jeden ersten Freitag im Monat von 09:00 – 12:00 Uhr
Marktstraße 45, 30159 Hannover

Sprechstunden zur Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen werden mehrmals jährlich in folgenden Städten und Gemeinden angeboten: Barsinghausen, Burgdorf, Burgwedel, Garbsen, Hemmingen, Isernhagen, Laatzen, Langenhagen, Lehrte, Neustadt, Pattensen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde, Springe, Uetze, Wedemark, Wennigsen und Wunstorf.

Die Terminankündigungen können Sie Ihrer Tageszeitung entnehmen oder unter www.Hannover.de finden oder bei ihrem zuständigen Bürgerbüro erfragen.

Die örtlichen Betreuungsvereine bieten ebenfalls offene Sprechstunden an, diese Termine finden Sie unter www.btv-region.de

Das Bürgerservicebüro der Region Hannover / Team Betreuungsangelegenheiten ist für Sie erreichbar

Montag-Donnerstag	08:00 – 15:30 Uhr
Freitag	08:00 – 12:30 Uhr

Telefon: 0511 616-23540

Wenn Sie Interesse an der Tätigkeit als ehrenamtliche Betreuerin, ehrenamtlicher Betreuer haben, so wenden Sie sich bitte an die genannten Betreuungsvereine. Bei Interesse an der Tätigkeit als freiberufliche Berufsbetreuerin/Berufsbetreuer, wenden Sie sich bitte an das Team Betreuungsangelegenheiten.

NOTIZEN

Region Hannover

REGION HANNOVER

FACHBEREICH SOZIALES

Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Tel.: 0511 616-0

BESUCHERADRESSE
Team Betreuungsangelegenheiten
Marktstraße 45
30159 Hannover

BILDER
Titelbild, Bücher (Seite 9) © Christian Stahl, Region Hannover
Unterlagen: © Corneman-Adobe.Stock.com (Seite 4)
Illustrationen: Thomas Plaßmann (Seiten 5, 12, 15, 23)

GESTALTUNG
Team Medienservice, Region Hannover

DRUCK
Team Medienservice, Region Hannover

STAND
März 2021